

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:
Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 25. August 2016

Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes 2017

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu dürfen.

Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2017 stehen für Travail.Suisse folgende Überlegungen im Vordergrund:

- **Angewandte Formel trägt der realen Anlagenallokation nicht mehr Rechnung**
Art. 15, Abs. 2 BVG schreibt vor, dass der Bundesrat die Entwicklung marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften bei der Festlegung des Mindestzinses berücksichtigt. Der Mindestzins muss damit der Entwicklung der Vermögensanlagen gebührend Rechnung tragen. Die Entwicklung auf den Finanzmärkten war in den letzten Jahren einer grossen Volatilität unterworfen. Trotz aktuellem Tiefzinsumfeld konnten die Pensionskassen aber nach der Finanzkrise 2008 meistens wieder anständige Renditen einfahren.¹ Die gängigen BVG-Indizes, welche die Anlagenallokation der Pensionskassen gut abbilden, stiegen nach 2008 wieder zügig an.² Auch die Immobilien erzielten konstant eine gute Rendite.

¹ So liegt der SPI Ende Juli 2016 mit 8828.2 Punkten (29.7.2016) deutlich über dem Stand vor Beginn der Finanzkrise (Ende 2007: 6925.4).

² Der BVG-25 Index mit rund 25 Prozent Aktienanteil lag Ende 2007 bei 128.67 Punkten und Ende Juli 2016 bei 170.15 Punkten. Der BVG-40-Index mit 40 Prozent Aktienanteil stieg von 126.47 Punkten Ende 2007 auf 163.55 Punkte Ende Juli 2016.

Die von der Mehrheit der BVG-Kommission in den letzten Jahren angewandte Formel berücksichtigte Anlagen in Aktien und Immobilien, die am meisten zu positiven Renditen beitrugen, jedoch nur in einem sehr schwachen Ausmass.

Schweizer Bundesobligationen, die schon länger massiv sinken und auch bei langen Fristen gegen Null tendieren, werden hingegen in den Formeln stark überbewertet. Die Formeln basieren auf dem 7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen, welcher massiv am Sinken ist und weiterhin sinken wird. Auch das zweite Element der Formel, der Zuschlag a, bestehend zu 85 Prozent aus dem BVG-25-Index (neu anstatt BVG-93-Index) und zu 15 Prozent aus einem Immobilienindex, basiert hauptsächlich auf renditearmen Obligationen.

Die gängige Anlagenallokation einer Pensionskasse sieht anders aus: Gemäss Credit Suisse Pensionskassenindex vom 2. Quartal 2016 sind im untersuchten Pensionskassenuniversum über 50 Prozent des Anlagenwerts in Aktien oder Immobilien investiert. Die Performance betrug seit Jahresbeginn 1.5 Prozent, im zweiten Quartal 2 Prozent. Von Juni 2015 bis Juni 2016 betrug die Performance 2.63 Prozent.³

Die von der BVG-Kommission angewandte Formel reflektiert die heute gängige Anlagenallokation nicht mehr. Travail.Suisse erachtet deshalb die Anwendung der bisherigen Formel als nicht mehr vertretbar.

- **Ex-Ante versus Ex-Post-Festlegung des Mindestzinssatzes**

Nebst den Komponenten der Formel führte in den letzten Jahren auch der zusätzlich angewandten Sicherheitsabschlag auf dem gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen zu Diskussionen. Die Arbeitnehmendenvertreter haben sich immer gegen die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags ausgesprochen. Begründet wurde der Abschlag mit dem Verweis auf künftig eintretende Risiken und der Unmöglichkeit von Negativzinsen. Das führte gemessen an der Performance zu sehr bescheidenen Mindestzinssätzen. Eine tiefe Verzinsung auf Vorrat wird von den Versicherten jedoch nicht verstanden und fördert das Misstrauen in das System.

Entschärft hätte diese Problematik eine vom Departement vorgeschlagene Festlegung des Mindestzinssatzes gegen Ende des laufenden Versicherungsjahres (ex post). Ein solches System hätte sich in Kenntnis der Anlageresultate bei der Festlegung des Mindestzinssatzes stärker an den realen Begebenheiten orientieren können. Travail.Suisse hat sich immer für eine ex-post-Lösung ausgesprochen. Aus unverständlichen Gründen hatten sich die BVG-Kommission und der Bundesrat gegen eine solche Umstellung gewehrt. Dabei trüge eine Ex-Post-Festlegung zum Verständnis und zum Vertrauen in das System bei: Sollten sich gewisse Risiken manifestieren, wird auch die Bereitschaft der Versicherten steigen, die Kosten dieser Risiken mit zu tragen. Dies allerdings nur, wenn

³ Credit Suisse, Schweizer Pensionskassenindex, 2. Quartal 2016 s.7 zur Anlagenallokation und s. 3 zur Performance; Bei den Pensionskassen, die am ASIP-Performance-Vergleich mitgemacht haben, sah es 2015 bezüglich Anlagenallokation ebenso aus: Rund 30 Prozent des Anlagevermögens wurde in Aktien, rund 20 Prozent in Immobilien investiert. ASIP-Performancevergleich 2015, Anhang A.

sie bei guten Resultaten auch in Form einer anständigen Verzinsung ihres Alterskapitals beteiligt werden.

Zur Entschärfung der Mindestzinsdiskussion würde eine Festlegung gegen Ende des laufenden Versicherungsjahres beitragen. Wir fordern deshalb den Bundesrat mit Nachdruck auf, eine solche Ex-Post-Festlegung nochmals zu prüfen.

▪ **Vertrauen stärken vor dem Hintergrund der Reform Altersvorsorge 2020**

Der Mindestzins hat die Funktion einer Benchmark für die Pensionskassen. Wird der Mindestzinssatz sehr tief angesetzt, führt dies zu einem Ausfall des dritten Beitragszahlers. So verliert die zweite Säule ihre Berechtigung und damit auch ihre Attraktivität und den Rückhalt in der Bevölkerung. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform der Altersvorsorge, welche auch eine drastische Senkung des Mindestumwandlungssatzes vorsieht und von den aktiven Versicherten weitere Opfer verlangt – dies gemäss gegenwärtigem Stand ohne Sicherung des Rentenniveaus und unter Androhung von Rentenalter 67 - ist es nicht angezeigt, das Vertrauen in das Rentensystem noch weiter zu unterminieren. Vielmehr muss das Vertrauen gestärkt werden. Es ist deshalb auch politisch klug, einen Marschhalt zu machen und die Formel zu überdenken.

▪ **Unbefriedigende Überschussverteilungsregel bei Lebensversicherern**

Ein tief angesetzter Mindestzins kann zu Überschüssen führen, die auch an die Destinatäre verteilt werden. Während bei autonomen Pensionskassen die Überschüsse grundsätzlich im System der Altersvorsorge verbleiben, werden bei den Stiftungen der Lebensversicherer aus den Kapitalerträgen und Gewinnen auf den Vorsorgegeldern auch die Aktionäre der Lebensversicherer bedient oder es werden bei den privaten Versicherungsgesellschaften Kapitalpolster angelegt. Bei den von den Lebensversicherern geführten Sammeleinrichtungen erachten wir die Voraussetzungen für eine versichertengerechte Verteilung der Überschüsse auf Grund der geltenden Regelung (Legal Quote) als nicht gegeben. Ein genug hoch angesetzter Mindestzinssatz sorgt so bei Vollversicherungslösungen für eine gewisse Gewinnregulierung. Nachdem sowohl der Ständerat wie auch die Sozialkommission des Nationalrates die Massnahmen zur Gewinnbeschränkung bei den Lebensversicherungsgesellschaften gestrichen haben, sind Versicherte der Sammelstiftungen der Lebensversicherer umso mehr auf einen genug hohen Mindestzinssatz zur Wahrnehmung ihrer Interessen angewiesen.

Erwägungen zum Mindestzins 2017

Da für uns weder die aktuell angewandte Formel die Anlagenallokation der meisten Pensionskassen widerspiegelt, noch die ex-ante Festlegung im aktuellen Umfeld mit hohen Volatilitäten geeignet erscheint, plädieren wir dafür, den Mindestzinssatz momentan **bei 1.25 Prozent zu belassen**. Gleichzeitig soll der Bundesrat eine Festlegung des Mindestzinssatzes jeweils gegen Ende des laufenden Jahres nochmals prüfen (ex-post).

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, welcher für alle Arbeitnehmenden einen sehr wichtigen Beschluss darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Adrian Wüthrich
Präsident



Matthias Kuert Killer
Mitglied der Geschäftsleitung